

§ 4 W-ZWG Widerruf der Zuweisung

W-ZWG - Wiener Zuweisungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2018

Der Magistrat kann die Zuweisung unter Beachtung der im Zuweisungsvertrag (§ 8) für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen jederzeit widerrufen, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. § 3 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

In Kraft seit 30.08.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at